

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra hat am 25.02.1992 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL.1000-6, verordnet:

Verordnung der Marktgemeinde über die Führung und Verwahrung von Hunden

§ 1

Maulkorb- und Leinenzwang

- (1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.
- (3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen sind Hunde immer an der Leine zu führen.
- (4) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den im Absatz 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
- (5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für
 - a. Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder
 - b. Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- (6) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verwahrung von Hunden

- (1) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedung so hergestellt und instandgehalten sind, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, dass Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 3

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde.

Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich.

§ 4

Strafbestimmung

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister zu bestrafen.